

Satzung
über die Gebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde
Beiersdorf-Freudenberg
(Friedhofsgebührensatzung – FGS)
vom 20.02.2019

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) sowie des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg hat die Gemeindevertretung von Beiersdorf-Freudenberg am 20.02.2019 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühr

1. Für die Inanspruchnahme der in der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg gelegenen und vom Amt Falkenberg-Höhe verwalteten Friedhofs in Freudenberg, sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden öffentlich-rechtliche Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif A erhoben.
2. Der Gebührentarif A ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Für mehrere besondere Leistungen des anliegenden Gebührentarifs A werden die darin vorgesehenen Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
4. Wird ein Nutzungsrecht vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) wer zum Tragen der Kosten für eine Bestattung/Beisetzung verpflichtet ist
- oder
- b) derjenige, der einen Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Friedhofseinrichtung zum Zweck der Bestattung/Beisetzung oder auf Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechtes oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt
- oder
- c) sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

§ 3
Entstehung, Fälligkeit und Betreibung der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der in § 1 genannten Leistungen.

2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
3. Bewirtschaftungskosten sind im Voraus für die Dauer der gesamten Nutzungszeit zu bezahlen, können aber auch auf Antrag jährlich gezahlt werden.
Für bestehende Nutzungsrechte besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Einmalzahlung zu stellen.
4. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte nachgekauft werden.
Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird wie bei Neuerwerb pro Jahr berechnet.

§ 4 Rückgabe des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Im Weiteren gilt § 1 Nr. 4. dieser Satzung.

§ 5 Ausgrabungen und Umbettungen

Die tatsächlichen Kosten einer Umbettung sowie Ausgrabung werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 6 Graburkunden/Verlängerungsurkunden

Für die Ausstellung einer Graburkunde bzw. Urkunde über die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird eine Gebühr in Höhe von **20,00 Euro** erhoben.

§ 7 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Rahmen dieser Gebührensatzung nicht vorgesehen und erfasst sind, sind der tatsächliche Arbeits-, Material – und Mehraufwand zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung mit der Anlage A tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg vom 01.02.2007 außer Kraft.

Anlagen

A Benutzungsgebühren sowie Gebühren Erwerb/ Bewirtschaftungskosten

Falkenberg, den 21.02.2019

Amtsleiter
(Horneffer)

Anlage A

Benutzungsgebühren für die gesamte Laufzeit

(inkl. Bewirtschaftungskosten)

1. Grabstättengebühren

	Bezeichnung	Gebühr für die komplette Grabstätte	
1.	Wahlgrabstätten		
	a) Einzelgrabstätte	für 20 Jahre	420,00 €
	b) Doppelgrabstätte	für 20 Jahre	840,00 €
	c) Familiengrabstätte	für 20 Jahre je Stelle	332,00 €
	d) Kindergrabstätte	für 20 Jahre	190,00 €
	e) Urnenwahlgrabstätte	für 15 Jahre	157,50 €
2.	Urnengrabstätte im Ruhegarten	für 15 Jahre	630,00 €
3.	Urnengrabstätte auf den allgemeines Bestattungsfeld	für 15 Jahre	157,50 €

2. Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren

	Bezeichnung	Gebühr pro Jahr (inkl. Bewirtschaftungskosten)
1.	Wahlgrabstätten	
	a) Verlängerung Einzelgrabstätte	21,00 €
	b) Verlängerung Doppelgrabstätte	42,00 €
	c) Verlängerung Familiengrabstätte	je Stelle 16,60 €
	d) Verlängerung Kindergrabstätte	9,50 €
	e) Verlängerung Urnenwahlgrabstätte	10,50 €
2.	Verlängerung Urnengrabstätte im Ruhegarten	42,00 €

Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes beginnt die Nutzungszeit. Das Nutzungsrecht muss bei späterer Belegung für die gesamte Grabstätte nachgekauft werden und zwar für den Zeitraum, der zwischen Nutzungsbeginn und Zeitpunkt der Belegung liegt.

Die Verlängerung des Nutzungsrechts wird wie bei Neuerwerb pro Jahr berechnet.

Gebühren Erwerb im Falle der jährlichen Zahlung bzw. bereits vorhandenen Grabstätten

		Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes	
1.	Wahlgrabstätten a) Einzelgrabstätte b) Doppelgrabstätte c) Familiengrabstätte d) Kindergrabstätte e) Urnenwahlgrabstätte	für 20 Jahre für 20 Jahre für 20 Jahre je Stelle für 20 Jahre für 15 Jahre	160,00 € 320,00 € 72,00 € 60,00 € 60,00 €
2.	Urnengrabstätte im Ruhegarten	für 15 Jahre	240,00 €
3.	Urnengrabstätte auf den allgemeines Bestattungsfeld	für 15 Jahre	60,00 €

Gebühren Bewirtschaftungskosten

		<u>Pro Jahr</u>
1.	Einzelwahlgrabstätte	13,00 €
2.	Doppelwahlgrabstätte	26,00 €
3.	Familienwahlgrabstelle	je Stelle 13,00 €
4.	Kinderwahlgrabstelle	6,50 €
5.	Urnenwahlgrabstelle	6,50 €
6.	Urnengrabstätte im Ruhegarten	26,00 €
7.	Urnengrabstätte auf den allgemeines Bestattungsfeld	6,50 €

Die Bewirtschaftungskosten beinhalten u. a. Wassergeld, Rasenmähd, die Instandhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen.